

davon einer dortigen Sortimentshandlung zur weitem Expedition der Fortsetzung übergeben. Der Sortimenter findet auf dieser Liste Schuster und Schneider, Gesellen und Arbeiter, und eine solche Kundschaft ist ihm nicht anständig genug. Er fängt nun zwar doch an zu expediren, allein einige Subscribern verweigern, wie dies stets der Fall ist, von vornherein die Annahme der Fortsetzung, und sein Widerwille wird dadurch noch vermehrt. Statt nun die nächste Lieferung nach vier Wochen pünktlich zu expediren, wartet er zwei, drei, vier Monate, der Verleger erhält von den Subscribern eine Klage über die andere, natürlich unfrankirt zur Post, denn er hat ja regelmäßige Lieferung versprochen, und es dauert nicht mehr lange, so sind Zweidrittel der Subscribern des Wartens müde und verweigern, wenn ihnen endlich wieder eine Lieferung geboten wird, die Annahme derselben. Viele Sortimenter lassen sogar die Expedition ganz einschlafen und der Verleger hat dann seine bedeutenden Unkosten umsonst getragen.

Und wie sieht es nun erst mit der Zahlung aus?! — Der Sortimenter hat von allen Colportagewerken keinen Rabatt zu geben und erhält dafür bei deren Ablieferung den vollen baaren Betrag. Es ist daher auch dem Verleger nicht zu verdenken, wenn er bei seinen bedeutenden Vertriebsunkosten vom Sortimenter monatliche, oder wenigstens vierteljährliche Zahlung von den abgesetzten und bezahlten Sachen fordert. Aber o weh! das paßt dem Sortimenter nicht. Er möchte nun auch noch Jahrescredit mit Uebertragung von einem Drittel auf die Michaelismesse haben. Der Verleger erhält nun, wenn er bescheiden um Zahlung bittet, statt Geld — Grobheiten. So schrieb mir neulich ein Sortimenter, den ich ein halbes Jahr nach dem festgesetzten Zahlungstermine um Zahlung des Saldo von über 32 Thlr. bat: „Ich begreife nicht, wie Sie sich um Ihre paar Groschen so gefährlich haben können, Sie werden Ihr Geld noch früh genug bekommen u.“

Bei einem derartigen Geschäftsgange findet aber der Verleger seine Rechnung nicht, und ist nun nolens volens gezwungen, sich bei Privatleuten seine Expedienten zu suchen, damit seine Subscribern pünktlich bedient werden und er zur rechten Zeit sein Geld erhält. Nun schlagen die Herren Sortimenter Lärm, klagen den Verleger des uncollegialischen Benehmens an, und suchen seine Operationen durch die Polizei zu hindern. Wen trifft aber die Schuld? Einzig und allein den Sortimenter! Könnten diese Herren sich nur dazu verstehen, sich dem Wesen des Colportagehandels anzupassen, so würde es keinem Verleger einfallen, ihre Vermittelung zu umgehen.

Also, Ihr Herren Sortimenter, räumt erst die Hindernisse weg, welche es dem Verleger unmöglich machen, Eure Vermittelung in Anspruch zu nehmen, und dann wird sich gewiß kein Verleger mehr weigern, dies zu thun.

Berlin.

M. B.

#### Zur Erläuterung.

Zu dem Aufsatze in Nr. 149. d. Bl. „Vorschlag zur Gewinnung einer kürzeren Creditbasis u.“ bemerkt der Hr. Verf. im Interesse der größeren Deutlichkeit, daß einer halbjährigen Rechnung (S. 2433. l. Sp. 3. 33. v. o.) zwar zunächst ein Durchschnittscredit von 3 Monaten entspreche, aber bei dem Hinzutritt von 3 Monaten Respiro sich derselbe vielmehr auf 6 Monate stelle. In gleicher Weise komme bei der ganzjährigen Rechnung, mit einem Respiro von 6 Monaten, ein Durchschnittscredit von 12 Monaten heraus. Da aber der Absatz zur Hälfte auf sechsmonatlichen und zur andern Hälfte auf zwölfmonatlichen Credit bezogen, anzunehmen sei, so müsse der Durchschnittscredit beider Rechnungen summiert und durch 2, als derjenigen Zahl, welche den Absatz theilt, dividirt werden, um für das Ganze den bemerkten allgemeinen Durchschnittscredit von 9 Monaten zu gewinnen.

#### Miscellen.

Leipzig, 7. Decbr. Von den hiesigen Festrednern zu Schiller's Jubelfeier ist auch an Hr. Dr. Paul Möbius die vielseitige Aufforderung ergangen, seine Rede \*) zum Andenken an die Weibestunden des 10. November dem Drucke zu übergeben. Bei der Hochschätzung, welche der Hr. Verfasser als Director der Buchhändler-Lehranstalt überall im Buchhandel genießt, sowie seiner dankbaren Zöglinge wegen, die schon auswärts ihre Wirksamkeit üben, können wir nicht unterlassen, das Erscheinen dieser Festrede auch an dieser Stelle zu verzeichnen und sie der allgemeinen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Berlin, 4. Decbr. Nachdem die Ausgaben C. M. v. Weber'scher Compositionen von Holle in Wolfenbüttel und Litolf in Braunschweig als unerlaubter Nachdruck in Köln und Leipzig rechtskräftig verurtheilt worden und die Verkäufer in bedeutende Strafen (100 Thlr. Geldstrafe, 1333 Thlr. Entschädigung an den rechtmäßigen Verleger Schlesinger in Berlin, Confiscation und alle Kostenzahlung) genommen waren, hat das hiesige Criminalgericht durch Erkenntniß d. d. Berlin, 15. November 1859 erkannt: daß der angeklagte Buchhändler und Antiquar Mertens schuldig, folgende vom k. sächs. Capellmeister C. M. v. Weber componirten, von ihm auf den Buch- und Musikhändler Ad. Mt. Schlesinger ausschließlich übertragenen und auf den Buch- und Musikhändler Heinrich August Schlesinger übergebenen Musikstücke für Pianoforte, 2- und 4händig a-q: 4 grandes Sonates pour Piano et à mains Op. 24., 39., 49. u. 70., Air russe varié Op. 40., Sieben Variationen über ein Zigeunerlied Op. 55., Rondo brillante Op. 62., Aufforderung zum Tanz Op. 65., Polacca brillante Op. 72., Ouverturen zu der Silvana, Turandot, Preciosa, Freischütz und Oberon, Jubelouverture, Huit pièces p. Piano à 4 mains Op. 60., welche durch die im Druck und Verlag von L. Holle in Wolfenbüttel erschienenen Compositionen von C. M. v. Weber, unter der Bezeichnung: „Erste rechtmäßige Gesamtausgabe, revidirt und corrigirt von A. W. Stolze“ Bd. 1. und II., widerrechtlich vervielfältigt worden, mithin strafbaren Nachdruck wissentlich verkauft zu haben; daß alle vorräthigen Exemplare des obigen Nachdrucks der Holle'schen Ausgabe zu confisciren; daß Angeklagter Mertens mit einer Geldstrafe von 100 Thlr., im Zahlungsunvermögensfalle mit zweimonatlichem Gefängniß zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen verbunden und daß dem Kläger H. A. Schlesinger das Recht vorzubehalten, seinen Entschädigungsanspruch im Civilproceß geltend zu machen.

Als ein werthvoller Beitrag zur Schiller-Bibliographie beabsichtigt Hr. Adolph Büchting in Nordhausen ein „Verzeichniß der zur hundertjährigen Geburtstagsfeier Friedrich von Schiller's erschienenen Bücher, Bilder, Musikalien u.“ herauszugeben, und ersucht dazu die Verlagshandlungen, ihm alle einschlägigen Erzeugnisse (katalogmäßig geschrieben) anzugeben; eine Bitte, die im Interesse des Buchhandels und der Literatur die willigste Berücksichtigung verdient.

Aus England. — Das vor kurzem erschienene Werk von Emerson Tennent: „Ceylon“ (Preis 50 sh.) hat so außerordentliche Nachfrage gefunden, daß trotz der dafür vorgesehenen starken Auflage dasselbe doch schnell vergriffen war und man zuletzt bis 4 Pf. St. für ein Exemplar zahlte. Die neue Auflage soll in einigen Tagen wieder fertig sein. — In den ersten 6 Monaten dieses

\*) Schiller als deutscher Nationaldichter. Festrede zur Säcularfeier von Schiller's Geburtstag, 10. November 1859, von Dr. Paul Möbius. Leipzig, Weber.